



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 16

HARRISLEE, 10. NOVEMBER 2010

JAHRG.24

INHALT

SEITE

| | |
|---|----|
| Bekanntmachung der Gemeindeverordnung über die Dauer der Öffnungszeiten und den Geltungsbereich der in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz LÖffZG) zugelassenen Ladenöffnungszeiten für den Verkauf von Reisebedarf | 88 |
|---|----|

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint nach Bedarf in der Regel am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen; bei dringendem und unaufschiebbarem Bekanntmachungsbedarf kann das Bekanntmachungsblatt auch an einem anderen Wochentag erscheinen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Gemeindevorordnung

über die Dauer der Öffnungszeiten und den Geltungsbereich der in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) zugelassenen Ladenöffnungszeiten für den Verkauf von Reisebedarf

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Seite 243) in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Seite 252) wird für das Gebiet der Gemeinde Harrislee verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Harrislee wird die Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums von 11:00 bis 23:00 Uhr auf folgende Teile des Gemeindegebiets beschränkt:
 - a) Alte Zollstraße 44
 - b) Industriegeweg 27, 37, 40, 49
 - c) Lykberg 1
 - d) Ochsenweg 85
 - e) Wassersleben 36

- (2) Für die folgenden Teile des Gemeindegebiets wird die Öffnung der Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen aus Gründen des Nachbarschutzes auf den Zeitraum von 11:00 bis 19:00 Uhr beschränkt:
 - a) Grönfahrtweg 28
 - b) Moränenweg 5
 - c) Musbeker Weg 3
 - d) Westerstraße 4, 59

- (3) In den nicht ausdrücklich unter Abs. 1 und 2 genannten Teilen des Gemeindegebiets ist der Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 2

Am Karfreitag und an beiden Weihnachtsfeiertagen sind alle Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf aus Gründen des Nachbarschutzes geschlossen zu halten. Nur die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a bis d genannten Verkaufsstellen dürfen am 2. Weihnachtsfeiertag in der Zeit von 11:00 bis 23:00 Uhr öffnen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 4.12.2006, zuletzt geändert am 11.09.2007 außer Kraft.

Harrislee, den 4. November 2010

L. S.

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister